

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: Januar 2018)

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden den rechtlichen Rahmen für die Geschäftsbeziehungen zwischen:

Houdek Arzberg GmbH, Gewerbering 8, 95659 Arzberg
Glontaler Fleisch- u. Wurstwaren GmbH, Filzen 7, 85625 Glonn
Rudolf und Robert Houdek GmbH, Moosstraße 8, 82319 Starnberg
Starnberger Beteiligungen GmbH, Moosstraße 8, 82319 Starnberg

(nachfolgend - auch jeweils einzeln - „uns“)

und den in Ziffer 1.4 näher bezeichneten Lieferanten

(nachfolgend „AN“)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Für alle Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem AN gelten nur diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer im Zeitpunkt unserer Bestellung bei dem AN gültigen Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Verkaufs-, Liefer- oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2. Wenn die Einkaufsbedingungen dem AN übergeben wurden, gelten diese Einkaufsbedingungen im Rahmen fortlaufender Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem AN auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.5. Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Angebot / Angebotsunterlagen / Planmengen

2.1. Der AN ist innerhalb einer Frist von 2 Werktagen verpflichtet, die Annahme unserer Bestellungen schriftlich zu bestätigen.

2.2. An Unterlagen, die wir dem AN zur Verfügung stellen, wie Muster,

Spezifikationen, Zeichnungen, Modellen und dergleichen, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet werden und Dritten (z. B. Subunternehmern, Zulieferern) nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2.3. Etwaig von uns mitgeteilte Planmengen sind unverbindlich und verpflichten uns nicht zur Bestellung oder Abnahme, sofern diese Mengen nicht ausdrücklich von uns als verbindliche Bestellungen bezeichnet werden.

3. Subcontracting (Untervergabe)

3.1. Der AN darf die Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Produktion nicht ohne unsere vorherige Zustimmung an andere zur Unternehmensgruppe des AN gehörende Standorte oder Dritte übertragen. Der AN hat keinen Anspruch auf unsere Zustimmung.

3.2. Alle Vereinbarungen im Hinblick auf die Herkunft und den Produktionsort der Vertragsprodukte sind bindend. Waren, für die ein Herkunftsnachweis vorgeschrieben ist, beziehen wir nur bei von uns auditierten Standorten. Der AN ist verpflichtet, uns rechtzeitig auf mögliche neue Standorte hinzuweisen, wenn diese bei der Warenlieferung mitwirken sollen.

3.3. Bei Übertragung von vertraglich vereinbarten Leistungen an Dritte verpflichtet sich der AN, die Verpflichtungen aus diesen Einkaufsbedingungen auch Dritten uneingeschränkt aufzuerlegen.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

4.1. Der vereinbarte Preis ist bindend. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Versicherung ein. **[Anmerkung ZL:einschlägige INCO-Terms noch zu bestimmen!]**

4.2. Die vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Vertragsprodukte und Erhalt der prüffähigen Rechnung den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

4.4. Der AN kann die Zahlung der Entgeltforderung frühestens 60 Tage nach Erhalt der Rechnung verlangen.

4.5. Bei fehlerhaften bzw. unvollständigen Lieferpapieren, Rechnungen usw. berechnen wir dem AN eine Kostenpauschale für jeden Einzelfall in Höhe von 50,00 Euro (z. B. Bestell-Nr., Adressierung usw.). Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen die dem AG aus den fehlerhaften bzw. unvollständigen Lieferpapieren, Rechnungen usw. entstehen, bleibt unberührt. Sind die Lieferpapiere, Rechnungen usw. unvollständig und verzögert sich dadurch die Bearbeitung im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs verlängern sich die in Ziffer 4.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4.6. Wir sind berechtigt mit Forderungen gegen den AN aufzurechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4.7. Bei der Lieferung oder Leistung von Vertragsprodukten, die nicht der vertraglichen Vereinbarung entsprechen, sind wir berechtigt, die Zahlung angemessen unter Aufrechterhaltung unseres Skontorechts gemäß Ziffer 4.3 bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

4.8. Unser Schweigen zu einer Lieferantenrechnung gilt nicht als Anerkenntnis der jeweiligen Rechnung, auch wenn der AN uns zu einer solchen Erklärung ausdrücklich aufgefordert hat.

5. Lieferzeit

5.1. Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Vorab- und Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis möglich, daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist der Eingang der gesamten vertraglich vereinbarten Vertragsprodukte am Erfüllungsort.

5.2. Sofern nicht abweichend anders vereinbart, hat die Lieferung während der üblichen Bürozeiten am Leistungsort zu erfolgen. Wir tragen während dieser Zeit dafür Sorge, dass Ansprechpartner für die Annahme der Lieferung vor Ort sind.

5.3.

Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Zwischen- oder Endtermin aus irgendwelchen Gründen voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der genauen Gründe und der vorhersehbaren Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Er wird in solchen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt und uns mitteilen, was er hierzu im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin.

Kommt der AN in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

5.4. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrags bestimmen, so kommt der AN mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

6. Ladungsträger / Leergutbilanz

6.1 Die Anlieferung der Vertragsprodukte erfolgt je nach Vereinbarung auf neuwertigen Transportbehältnissen oder Paletten (Europaletten, H1-Paletten aus Kunststoff oder sonstigen Behältnissen). Bei der Lieferung von Vertragsprodukten in oder auf Mehrweg-Transportbehältnissen oder Paletten werden diese sofort gegen die gleiche Anzahl von Behältnissen oder Paletten gleicher Art und Güte ausgetauscht. Fehlbestände müssen vom AN unverzüglich gemeldet und nachgewiesen werden. Die Rüge etwaiger Beschädigungen der entgegengenommen Behältnisse oder Paletten hat unverzüglich nach Entgegennahme der Behältnisse oder Paletten erfolgen.

6.2 Wir sind berechtigt, angemessene Lagerkosten für die Verwahrung von Behältnissen und Paletten zu verlangen, wenn ein AN die Behältnisse oder Paletten nicht gemäß Ziffer 6.1 tauscht und nach Anlieferung der Ware wieder mitnimmt.

7. Gefahrenübergang

7.1. Bei Lebensmitteln bzw. allen Rohstoffen und Hilfsstoffen zur Herstellung von Lebensmitteln erfolgt mit der Annahme am Leistungsort der Gefahrenübergang. Bei Maschinen, Anlagen usw. zu dem Zeitpunkt, zu der diese Ware vom AN an den Aufstellungsort geliefert und aufgestellt wird.

7.2. Leistungsort ist die Warenannahmestelle an der von uns angegebene Lieferanschrift. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des AN.

7.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart oder nach der Art der Ware ausgeschlossen, erfolgt die Annahme von Ware nur persönlich. Das Abstellen von angelieferter Ware ohne die persönliche Entgegennahme bewirkt keinen Gefahrenübergang auf uns.

8. Mängeluntersuchung

8.1. Die zu liefernden Vertragsprodukte müssen die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Bei Lieferung einer Anlage/Maschine hat der AN diese

komplett zu liefern, inklusive aller Teile, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Teile nicht aufgeführt sind.

8.2. Lebensmittel bzw. alle Rohstoffe und Hilfsstoffe für Lebensmittel müssen in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Herkunft und Deklaration den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie den vertraglich vereinbarten, spezifischen Eigenschaften entsprechen.

8.3. Die Annahme der Vertragsprodukte erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen. Die Untersuchung der Vertragsprodukte erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Vertragsprodukte. Werden Mängel bei der Untersuchung festgestellt, werden diese innerhalb von einer Woche (bei Lebensmitteln unverzüglich) gerügt. Mängel, die erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, werden innerhalb von 2 Wochen gerügt. Die Rüge von Mängeln, die sich erst später zeigen, erfolgt innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels. Mängel, die sich erst später zeigen können wir auch dann noch rügen, wenn die Vertragsprodukte be- oder verarbeitet bzw. veräußert worden sind. Werden Mängel bei Anlagen/Maschinen festgestellt, welche die Funktion nicht beeinflussen, so kann die Annahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag unter Aufrechterhaltung unseres Skontorechts gemäß Ziffer 4.4 bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vom AN nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der AN ist verpflichtet alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

9. Änderungskontrolle

9.1. Der AN unterrichtet uns unverzüglich über alle Änderungen, die sich auf die Qualität der Vertragsprodukte auswirken können. Die Änderungen der Spezifikation und des Herstellortes sind in jedem Fall von uns vorab schriftlich zu genehmigen.

10. Kennzeichnung / Qualitätssicherung / Rückruf

10.1. Der AN ist für die Verkehrsfähigkeit sowie die Vollständigkeit und

Richtigkeit der Kennzeichnung der Vertragsprodukte verantwortlich.

10.2. Soweit für die Vertragsprodukte nach gesetzlicher Vorschrift oder Branchenüblichkeit Konformitätserklärungen abzugeben sind, gibt der AN diese an uns ohne gesonderte Aufforderung schriftlich ab.

10.3. Der AN unterrichtet uns unverzüglich, wenn intern bei dem AN Abweichungen mit Auswirkungen auf die Vertragsprodukte festgestellt werden.

10.4. Der AN unterrichtet uns unverzüglich, wenn Dritte Abweichungen mit Auswirkungen auf die Vertragsprodukte festgestellt haben.

10.5. Der AN ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung und Qualitätslenkung gewährleistet ist und alle an die Vertragsprodukte gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Dies betrifft alle Produkte des AN, unabhängig davon ob der AN diese selbst herstellt, bearbeitet oder veredelt oder von Dritten bezieht, bearbeiten oder veredeln lässt. Der AN hat außerdem geeignete Qualitätsprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Vertragsprodukte die vorgegebenen Qualitätsanforderungen, insbesondere die lebensmittelrechtlichen Vorgaben, erfüllen. Dazu gehört auch, dass der AN ein Reklamationsmanagement installiert hat.

10.6. Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des AN gesetzt ist.

10.7. Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich über Rückrufe, Rückholungen und Meldungen an Behörden, die die Vertragsprodukte betreffen, zu informieren.

10.8. Der AN ist verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion aufgrund eines Mangels der Vertragsprodukte ergeben, wenn der AN für den Mangel verantwortlich ist. Ist der AN für einen Mangel, der zu einem Rückruf der Vertragsprodukte führt, mitverantwortlich, hat er uns etwaige Aufwendungen im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion anteilig in Höhe des Grades seines Verschuldens zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11. Haftung/Freistellung/Schutzrechte/Versicherungsschutz/Geheimhaltung

11.1. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten, spezifizierten Produkteigenschaften und Lieferzeiten haftet der AN für alle hierdurch entstehenden Schäden im gesetzlichen Umfang (§§ 249 ff. BGB), insbesondere auch für aus der Lieferung vertragswidrig hergestellter und verarbeiteter Produkte entstehende Schäden.

11.2. Wir sind ein produzierendes Unternehmen der Lebensmittelindustrie. Der typische und vorhersehbare Schaden durch Schlechtleistung umfasst daher jedenfalls den entgangenen Gewinn aus dem Verkauf unserer Ware, mögliche Pönalzahlungen, die wir an unsere Kunden leisten müssen und bei verderblicher Ware die Entsorgungskosten.

11.3. Sämtliche Lieferungen sind frei von Schutzrechten Dritter. Durch die Lieferung und während der gesamten Benutzung der Liefergegenstände werden Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritter nicht verletzt. Der AN stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auf erste Anforderung auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Die Freistellungsverpflichtung des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der AN nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Bei Rechtsmängeln haben wir ein Wahlrecht, vom AN so gestellt zu werden, wie wenn er mangelfrei erfüllt hätte oder selbst die fehlenden Rechte auf Kosten des AN zu erwerben.

11.4. Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 2,5 Mio. Euro pro Personenschaden bzw. Sachschaden pauschal zu unterhalten. Über die Deckungssumme hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

11.5. Der AN verpflichtet sich gegenüber uns sowie allen Unternehmen der Unternehmensgruppe Houdek über alle Angelegenheiten, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wie z. B. Umsatzzahlen, interne Kalkulation, Einkaufskonditionen, Rezepturen, Mustern, Designs, Mixturen, Forschungsergebnisse, Markt-, Wettbewerbs- und Kundendaten, Produktion- und Prozessknowhow etc. (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“), die im Rahmen der Beauftragung bekannt werden oder die im Rahmen der Beauftragung entwickelt werden, sowohl während der Dauer der Beauftragung als auch für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Beauftragung absolutes Stillschweigen zu wahren. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht insofern nicht oder endet falls Vertrauliche Informationen dem AN bereits bei Vertragsschluss bekannt oder allgemein zugänglich waren oder diese nach Vertragsschluss öffentlich bekannt werden oder allgemein zugänglich gemacht werden, ohne dass dies auf den AN unter Bruch der Geheimhaltungsverpflichtung zurückzuführen ist.

Ferner verpflichtet sich der AN vertrauliche Unterlagen und sonstige Datenträger einschließlich etwaiger Kopien/Abschriften, die uns sowie alle Unternehmen der Unternehmensgruppe Houdek, deren Geschäftspartner und Kunden und uns sonst organisatorisch verbundene oder zusammenarbeitende Unternehmen betreffen, stets so aufzubewahren, dass sie für unbefugte Dritte nicht zugänglich sind.

11.6. Alle die uns sowie alle Unternehmen der Unternehmensgruppe Houdek sowie deren Geschäftspartner und Kunden betreffenden Unterlagen und sonstigen Datenträger, einschließlich etwaiger Kopien/Abschriften sowie sonstige uns sowie alle Unternehmen der Unternehmensgruppe Houdek oder deren Kunden und Geschäftspartnern zustehenden Unterlagen oder Gegenstände sind nach Aufforderung bzw. bei Beendigung der Beauftragung unverzüglich und rückhaltlos zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

12. Abtretung, Aufrechnung

12.1. Die Abtretung jeglicher gegen uns gerichteten Zahlungsforderungen des Lieferanten, die aus Vertragsverhältnissen zwischen uns und dem AN resultieren, bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung.

12.2. Die Aufrechnung des AN gegenüber uns ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

13. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

13.1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie für Zahlungen ist die von uns angegebene Lieferanschrift.

13.2. Auf Verträge zwischen uns und dem AN findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen zwischen uns und dem AN ist Starnberg.